

Stadtwerke Peine GmbH
Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen (AEB)
 - nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

A. Allgemeine Bedingungen	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Beauftragung und Vertragsschluss	2
3. Preise	3
4. Beschaffenheit der Leistung	4
5. Informationspflichten des AN und Prüfrechte des AG	5
6. Koordination	5
7. Sicherheitsbestimmungen.....	6
8. Ort der Leistungserbringung, Einsatz von Nachunternehmern	6
9. Leistungszeit, Verzug.....	7
10. Rechnungslegung und Zahlung	8
11. Abtretung von Mängelrechten gegenüber Vorlieferanten und Nachunternehmern	8
12. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter.....	8
13. Haftung.....	9
14. Eigentumssicherung	10
15. Anforderungen an die Arbeitnehmer	10
16. Geheimhaltung und Datenschutz.....	12
17. Informationssicherheit.....	13
18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz	14
19. Anwendbares Recht, Sprache, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	14
B. Ergänzende Bedingungen für Kauf- und Werklieferungsverträge	15
20. Lieferung und Gefahrübergang	15
21. Abnahme	16
22. Qualitätssicherung durch den AN, Mängel	16
23. Verpackung	17
C. Ergänzende Bedingungen für Werk- und Dienstverträge	17
24. Preise	17
25. Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang	18
26. Abnahme bei Werkverträgen	18
27. Mängel des hergestellten Werkes	19
28. Kündigung durch den AG.....	20
29. Abfallentsorgung.....	20

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge und Bestellungen (nachfolgend generell Aufträge genannt) der Stadtwerke Peine GmbH (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) gegenüber ihren Vertragspartnern und Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt). Sie gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung auch für alle künftigen Aufträge des AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung in ihrer dem AN zuletzt mitgeteilten Fassung, ohne dass der AG den AN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOF) oder EVB-IT (Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik) vereinbart sind, soweit über ihre diesbezügliche Geltung keine ausdrückliche Übereinkunft getroffen wird. Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der AG nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit mit dem AN nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge der Vertragsbestandteile:

- a) Angaben in den Aufträgen und individuelle Vereinbarungen der Parteien;
- b) etwaige besondere ergänzende Vertragsbedingungen, deren Geltung zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, sowie
- c) diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen.

2. Beauftragung und Vertragsschluss

2.1. Die Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen oder in Textform im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Beauftragung bestätigt werden. Der AN ist verpflichtet auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrags zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen

- 2.2. Der AG ist an den erteilten Auftrag für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum gebunden, es sei denn, dies ist auf dem Auftrag abweichend angegeben. Der Vertrag wird mit Annahme des Auftrags in Textform durch den AN (Auftragsbestätigung) innerhalb der vorgenannten Frist geschlossen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des AN und bedarf der Annahme durch den AG.
- 2.3. Hat der AG den AN über den Verwendungszweck der beauftragten Leistung informiert oder ist der Verwendungszweck für den AN erkennbar, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, falls die Lieferung, das bestellte Werk bzw. die beauftragte Dienstleistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 2.4. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an die Vorleistung des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.
- 2.5. Leistungsänderungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Auftrag des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vom AG ausdrücklich bestätigt werden.

3. Preise

- 3.1. Die in den Aufträgen des AG angegebenen Preise sind bindende Festpreise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie verstehen sich soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (zum Beispiel Montage und Einbau) sowie alle mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Aufwendungen und Nebenkosten (zum Beispiel für Verpackung, Mieten, Versicherungen, Transport und Be- und Abladen, bei Import auch Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben) ein.
- 3.2. Trifft der AG mit dem AN übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als verbindlich vereinbart.
- 3.3. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Herabsetzungen seiner Einkaufspreise zu Gunsten des AG im entsprechenden Verhältnis durchzureichen.
- 3.4. Ziff. 3.3. gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die der AG erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder später beziehen will.

- 3.5. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen für den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN auch bei verbindlich vereinbarten Preisen Verringerungen seiner Kosten zu Gunsten des AG im entsprechenden Verhältnis weiterzureichen, insbesondere, wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.
- 3.6. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.

4. Beschaffenheit der Leistung

- 4.1. Wenn sich der AG bei seinem Auftrag auf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, gelten die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung.
- 4.2. Der AN gewährleistet zudem, dass die gelieferten Waren und das hergestellte Werk und die zur Herstellung verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen geltenden nationalen und internationalen Vorgaben (insbesondere Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtliche Bestimmungen sowie dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.
- 4.3. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte sowie zur Erreichung des Vertragszwecks zu prüfen.
- 4.4. Liegen den Leistungsaufträgen des AG Proben und Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.
- 4.5. Beauftragt bzw. bestellt der AG auf der Grundlage früherer Leistungsaufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Waren oder Werke der gleichen Art ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe verwendeter Materialien sowie über den Wechsel eines Zulieferers des AN vor der Herstellung des Werkes an den AG zu informieren.
- 4.6. Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vom AG ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

- 4.7. Der AN hat in eigener betrieblicher Verantwortung sämtliche Leistungen zu erbringen, die für den jeweiligen Leistungsgegenstand erforderlich und notwendig sind. Soweit ein Leistungserfolg geschuldet ist, gilt dies selbst, wenn diese in der Leistungsbeschreibung / den Aufträgen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- 4.8. Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend sämtlicher für den Leistungsgegenstand gültigen technischen Standards, Normen und Regelwerken (zum Beispiel ITIL, DIN), den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und behördlichen und gerichtlichen Anforderungen sowie gegebenenfalls spezifischen Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AG zu erbringen.
- 4.9. Der AN ist zur Ausführung von Leistungsänderungen verpflichtet, wenn der AG diese ausdrücklich in Textform anordnet und ihm diese zumutbar sind. Mit Leistungsänderungen einhergehende Mehrkosten sind vom AN unverzüglich mitzuteilen und auf Nachweis vom AG zu tragen.
- 4.10. Der AN wird seine Leistungen derart erbringen, dass während der Durchführung bzw. bis zur Abnahme sowie während des Betriebs keine Gefahr für die Sicherheit, Funktionalität oder den Betrieb der Rechtsgüter des AG oder Dritter bestehen.

5. Informationspflichten des AN und Prüfrechte des AG

- 5.1. Der AG hat jederzeit das Recht, sich über den Leistungsstand zu informieren. Zu diesem Zwecke wird der AN dem AG auf Anforderung unverzüglich die angeforderten Informationen übersenden.
- 5.2. Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der vertraglichen Leistungen zu überwachen und zu prüfen. Der AN wird dem AG auf Aufforderung mit angemessener Frist die vertrauliche Einsichtnahme in seine Unterlagen, die die Leistung dokumentieren gestatten und nach Wahl des AG mündlich oder schriftlich alle Auskünfte, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind, erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Haftung und Gewährleistung für den Leistungsgegenstand und die Leistungsergebnisse.

6. Koordination

- 6.1. Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber den mit der Ausführung der Leistungen vom AN beauftragten Personen, dass auf jeden Fall beim AN verbleibt. Auch soweit Leistungen in den Räumen des AG erbracht werden, bleibt allein der AN gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des AG eingegliedert.
- 6.2. Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen für seinen Leistungsumfang im Hinblick auf Planung und Ausführung des Auftrags.



7. Sicherheitsbestimmungen

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, alle für die Liefer-, Werk- und Dienstleistungen einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien sowie die einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Umweltschutzvorschriften sowie berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Soweit der AN zur Durchführung dieses Vertrags Dritte beauftragt, sind diese und deren Mitarbeiter in die Verpflichtungen einzubeziehen.
- 7.2. Bei der Lieferung von Stoffen, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) darstellen, hat der AN dem AG, insbesondere unaufgefordert ein EG-Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache nach der GefStoffV zur Verfügung zu stellen. Die Datenblätter müssen vollständig und nicht älter als ein Jahr sein.
- 7.3. Insbesondere sind Maschinen, technische Arbeitsmittel, Sicherheitsbauteile und Lastaufnahmemittel gemäß § 1 der aktuellen Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) mit einer Betriebsanleitung, einer CE-Kennzeichnung sowie einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Zukünftige Vorgaben der neuen EU-Maschinenverordnung sind spätestens mit deren Inkrafttreten ebenfalls einzuhalten.
- 7.4. Beim Betreten oder Befahren des Werksgeländes, der technischen Anlagen oder der Baustellen sind die Sicherheitsbestimmungen des AG zu beachten und den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Ein Betreten der technischen Anlagen oder der Baustellen ist nur nach Voranmeldung beim zuständigen Fachpersonal des AG zulässig.
- 7.5. Bei Arbeiten auf dem Werksgelände, den technischen Anlagen oder den Baustellen des AG sind die berufsgenossenschaftlichen Unfall-Verhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften des Arbeitsschutzes einzuhalten. Die dafür erforderlichen Schutzvorrichtungen sind vom AN mitzuliefern und im Preis enthalten.
- 7.6. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten an den Gebäuden oder an technischen Anlagen des AG dürfen vom AN nur ausgeführt werden, wenn diesem ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften vom AG vorliegt.

8. Ort der Leistungserbringung, Einsatz von Nachunternehmern

- 8.1. Der Erfüllungsort der Lieferung oder Leistung ist der in dem Leistungsauftrag des AG genannte Ort der Anlieferung, des Aufbaus oder sonstigen Leistung. Soweit in dem Leistungsauftrag kein Erfüllungsort genannt ist, haben Lieferungen und Leistungen am Geschäftssitz des AG zu erfolgen.

- 8.2. Der AN darf die Ausführung der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung oder Teilen davon bzw. die Herstellung des Werkes oder die Ausführung der Dienstleistung, auch teilweise, nur mit in Textform erfolgender vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Lieferung bzw. Leistung gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN und den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.
- 8.3. Sofern der AN Nachunternehmer einsetzt, stehen diese ausschließlich in einer vertraglichen Beziehung zu dem AN selbst. Der AN haftet für Verschulden der Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden und ist für ihre Leistungen in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 8.4. Setzt der AN Nachunternehmer ohne vorherige in Textform erfolgte Zustimmung des AG ein, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und zusätzlich Schadensersatz zu verlangen.
- 8.5. Der AG ist berechtigt, die Ablösung von Personal des AN oder seiner Nachunternehmer zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen oder gesetzliche oder vertragliche Vorgaben, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen des AG nicht eingehalten werden. Der AN hat in diesen Fällen für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bleiben hiervon unberührt.

9. Leistungszeit, Verzug

- 9.1. Die vereinbarten Termine für Lieferungen oder die Herstellung eines beauftragten Werkes sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist für die Lieferung einer Ware oder die Herstellung eines Werkes eine Frist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftrags- bzw. des Bestätigungsschreibens.
- 9.2. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich in Textform unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen mitzuteilen sowie die erforderlichen Gegenmaßnahmen einzuleiten und deren Art, Wirkung und Umfang gegenüber dem AG darzustellen und mit diesem abzustimmen. Etwaige Einverständniserklärungen des AG mit den Verzögerungen stellen keinen Verzicht auf Ansprüche wegen der Verzögerungen, insbesondere auf Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung dar.
- 9.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernden Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen oder Mitwirkungshandlungen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung bzw. Mitwirkung in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- 9.4. Im Falle des Lieferverzuges hat der AG gegen den AN Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreibung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Netto-Auftragssumme. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

10. Rechnungslegung und Zahlung

- 10.1. Damit der AG Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten kann, ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen – soweit vereinbart - die Restmenge anzugeben bzw. erstellte Tätigkeitsnachweise vorzulegen und die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 10.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei zeitabhängiger Vergütung mit der Genauigkeit von einer Minute abzurechnen.
- 10.3. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
- 10.4. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der AG ab Lieferung bzw. Abnahme (wenn vereinbart) und Erhalt ordnungsgemäßer Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

11. Abtretung von Mängelrechten gegenüber Vorlieferanten und Nachunternehmern

Ist die von dem AN gelieferte Ware oder das von ihm hergestellte Werk mangelhaft und hat der AN deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teils) des Preises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen seinen Vorlieferanten oder Nachunternehmer, tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Nachunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

12. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

- 12.1. Der AN gewährleistet, dass durch seine Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.



- 12.2. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat.
- 12.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.
- 12.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe der Ware, Abnahme des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung.
- 12.5. Falls für die von dem AN geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.

13. Haftung

- 13.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.
- 13.3. Hat der AG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haftet er bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sofern der Schaden durch eine von dem AN für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der AG nur für etwaige damit verbundene Nachteile des AN, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 13.4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für die etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter des AG, seiner Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen verursachte Schäden.

14. Eigentumssicherung

- 14.1. Sofern der AG dem AN Waren oder Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor.
- 14.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den AN erfolgt für den AG. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom AG beigestellten Sachen zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.
- 14.3. Der AN hat von dem AG etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten auf Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- 14.4. Der AG ist berechtigt, entsprechenden Versicherungsschutz nach Ziff. 14.3. auf Kosten des AN herbeizuführen, wenn der AN dem AG die Versicherung der von dem AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom AG gesetzten Frist nachweist.
- 14.5. Der AN ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den AG unverzüglich über etwaige Störfälle zu unterrichten.
- 14.6. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweilige Ware beziehen, an denen sich der AN oder dessen Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

15. Anforderungen an die Arbeitnehmer

- 15.1. Der AN stellt sicher, dass die Leistungen durch kompetentes Personal erbracht werden, dass hinsichtlich Qualifikation, Berufserfahrung und Projekterfahrung den Anforderungen des Auftrags gerecht wird.
- 15.2. Der AN stellt für sich, seine Personaldienstleister und seine Nachunternehmer (vgl. Ziff. 8.) sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Nachunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeits-bescheinigungen/geeignete Belege zu verlangen.

- 15.3. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.
- 15.4. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist.
- 15.5. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.
- 15.6. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- 15.7. Für den Fall, dass der AG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchen Mindestlohns oder von einer der im Arbeitnehmerentsendegesetz genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.
- 15.8. Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der AG berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach dem Mindestlohngesetz bzw. dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch genommen wird.
- 15.9. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten aus Ziffern 15.1. bis 15.6. entsteht.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1. Der AN ist vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten verpflichtet, nicht offenkundige Informationen, die dem AN durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen und nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden. Der AN darf die vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die die betreffenden vertraulichen Informationen im Rahmen der Durchführung des Vertrags benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet wurden. Der AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen an von dem AG zugelassene Nachunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Nachunternehmer zur Vertragserfüllung benötigt werden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den AG bereits rechtmäßig im Besitz des AN befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.
- 16.2. Der AN darf Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken nur verwenden, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG vorliegt. Dies gilt auch für Fotografien und Pläne von Gebäuden, technischen Anlagen und Baustellen des AG.
- 16.3. Die Verpflichtung der Ziff. 16.1. und 16.2. gelten auch nach Vertragsdurchführung.
- 16.4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 16.5. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 16.6. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.
- 16.7. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Werden im Auftrag des AG durch den AN personenbezogene Daten verarbeitet oder hat der AN Zugriff auf personenbezogene Daten in Systemen des AG im Wege der Auftragsverarbeitung, schließt der AG mit dem AN einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Datenschutzgrundverordnung. Die mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen des AN oder seiner Nachunternehmer hat der AN seinerseits auf das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten.

16.8. Der AN ist zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme des AG gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem anerkannten Stand der Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch.

17. Informationssicherheit

17.1. Die Stadtwerke Peine GmbH ist ein nach ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit kritischer Infrastruktur, dessen Informationen eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten (IS-RiLi L) ist für alle Aufträge, die den SCOPE der Stadtwerke Peine GmbH betreffen, verpflichtender Vertragsbestandteil.

17.2. Der AG betreibt kritische Infrastrukturen und unterliegt daher dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Für manche Aufträge kann es erforderlich sein, dass alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Dienstleister, die vom AN für den Auftrag eingesetzt werden und mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Sicherheit geprüft sind oder vor Aufnahme der Tätigkeit für den AG Sicherheit überprüft werden. Dies umfasst sowohl Mitarbeiter, die vom AN vor Ort beim AG eingesetzt werden, als auch solche, die Fernwartung oder jegliche andere Art von Fernarbeit durchführen. Der AN verpflichtet sich, auf Aufforderung des AG entsprechende Nachweise vorzulegen oder die Sicherheitsprüfung für die einzusetzenden Mitarbeiter auf seine Kosten vorab durchzuführen. Bei der Sicherheitsüberprüfung dürfen sich bezogen auf den jeweiligen Mitarbeiter keine Erkenntnisse ergeben, die diesen im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit als Sicherheitsrisiko erscheinen lassen.

17.3. Bei einer Ferneinwahl in das IT-Netzwerk des AG, hat der AN sicherzustellen, dass Dritten kein Einblick in Dateninhalte als auch die IT-Systeme und Technologien des AG als solche gewährt wird. Die Ferneinwahl darf nur von Mitarbeitern des AN und nach Rücksprache mit der IT-Abteilung des AG erfolgen.

17.4. Vor der Durchführung von Lieferungen und Leistungen, die den Scope des Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) des AG betreffen, ist durch den AN eine Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung zu unterzeichnen.

17.5. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der Informationssicherheit schriftlich oder vor Ort durch ein Audit zu überprüfen oder durch geeignete Dritte überprüfen zu lassen. Der AN erklärt sich mit der Durchführung einverstanden.

- 17.6. Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit der Stadtwerke Peine GmbH haben oder haben können.
- 17.7. Der Auftragnehmer benennt eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die vom AG in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können.
- 17.8. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich fachgerecht zu vernichten.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz

- 18.1. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.
- 18.2. Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten, ein über sie geführter Rechtsstreit entscheidungsreif oder sie rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 18.3. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, dass ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.
- 18.4. Der AG speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des AN und seiner Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

19. Anwendbares Recht, Sprache, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 19.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).
- 19.2. Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche schriftlichen und in Textform erfolgten Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter wie Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

19.3. Ist der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG in Peine. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.

19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftrags - und Einkaufsbedingungen bzw. unter ihnen geschlossener Verträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der Verträge und der weiteren Vertragsbestimmungen im Übrigen unberührt.

B. Ergänzende Bedingungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

20. Lieferung und Gefahrübergang

20.1. Warenanlieferungen haben innerhalb der auf dem Leistungsauftrag angegebenen Lageröffnungszeiten zu erfolgen. Anlieferungen außerhalb der Lageröffnungszeiten oder auf Baustellen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachpersonal des AG möglich.

20.2. Die Lieferung gilt als termingerecht erbracht

a) bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Abladestelle eintrifft.

b) bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG bei deren rechtzeitiger Abnahme durch den AG.

20.3. Sofern der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgibt, ist die für den AG günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.

20.4. Bei Frachtsendungen ist dem AG eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

20.5. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Voraus-, Teil-, oder Mehrlieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht abgenommen. Minderlieferungen werden durch den AN ergänzt, auch wenn eine unverzügliche Anzeige durch den AG zunächst unterblieben ist.

20.6. In Lieferscheinen und Packzetteln sind die Bestellnummern des AG, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.

20.7. Bei Lieferungen geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn dem AG die Ware an der vereinbarten Abladestelle des Bestimmungsortes übergeben wird. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Lieferung erst mit der Abnahme auf den AG über.

21. Abnahme

- 21.1. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gelten die Regelungen gem. Ziff. 26 dieser Bedingungen entsprechend.
- 21.2. Erweist sich die Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung bei der Abnahme als mangelhaft oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung, so kann der AG die Annahme verweigern. In diesem Fall kann der AN nicht darauf verweisen, dass die Lieferung oder Leistung ansonsten im Wesentlichen mangelfrei ist.

22. Qualitätssicherung durch den AN, Mängel

- 22.1. Der AG beauftragt den AN zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm gelieferten Waren. Der AN verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, den AG auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.
- 22.2. Der AG ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf offensichtliche Transportschäden verpflichtet.
- 22.3. Im Falle eines Mangels ist der AG im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG nach Ablauf der zuvor genannten Frist ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil des AG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern der AG den AN hiervon benachrichtigt. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung erklären. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen dem AG ungekürzt zu.
- 22.4. Die Entgegennahme der Leistungen sowie die Weiterverwendung, Bezahlung und Folgebestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Leistungen stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AG dar.

- 22.5. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren frühestens in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. der endgültigen Abnahme.
- 22.6. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist vom AG gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.
- 22.7. Soweit der AG gegen den AN gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche des AG gegen den AN wegen des Mangels einer an einen Abnehmer des AG verkauften neu hergestellten Sache frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat.
- 22.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für nachgelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu. Dies gilt auch, wenn Teile wesentlich nachgebessert werden.
- 22.9. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

23. Verpackung

- 23.1. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen verwendet werden. Das Verpackungsmaterial muss den Vorschriften des Verpackungsgesetzes sowie den weiteren Umweltschutzvorschriften entsprechen und mit Firmenbezeichnung oder Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.
- 23.2. Verpackungsmaterial muss der AN auf Wunsch des AG auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er dem AG die ihm daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

C. Ergänzende Bedingungen für Werk- und Dienstverträge

24. Preise

- 24.1. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vereinbart, so ist die dafür angegebene Zahl an Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Sie sind durch den AN in Form einer Aufwands- und Tätigkeitsbeschreibung nachzuweisen, so dass der AG ihren Anfall und ihre Erforderlichkeit prüfen kann. Der AG kann darüber hinaus erforderliche Nachweise und Präzisierungen verlangen.
- 24.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Fahrtkosten und –zeiten nicht vergütet und Feiertags- oder Nachtzuschläge nicht gezahlt.

25. Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

- 25.1. Das Werk gilt als termingerecht erbracht, wenn es vom AG rechtzeitig abgenommen werden kann.
- 25.2. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teilleistungen nicht berechtigt.
- 25.3. Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen.
- 25.4. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so erstellt der AN bzw. der jeweils betroffene Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfe für diese Leistung schriftliche Tätigkeitsnachweise, die von dem AG abzuzeichnen sind.
- 25.5. Gerät der AN mit der Erbringung der Dienstleistung in Verzug, ist der AG nach vorheriger Abmahnung berechtigt, einen Dritten mit der Dienstleistung zu beauftragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (zum Beispiel Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten.
- 25.6. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs des Werkes geht erst mit der Abnahme auf den AG über.

26. Abnahme bei Werkverträgen

- 26.1. Die Abnahmebedingungen werden in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht vereinbart, so hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Hierüber ist dann ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
- 26.2. Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.
- 26.3. Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache vorzulegen.
- 26.4. Spätestens bei der Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen einschließlich der vollständigen Dokumentation an den AG zu übergeben, andernfalls ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 26.5. Der AG kann die Abnahme insbesondere auch dann verweigern, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist, die deren bestimmungsgemäße Nutzung durch den AG nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Unter wesentlichen Mängeln wird auch eine größere Anzahl geringfügiger Mängel verstanden, die die vollständige Übernahme der Leistung oder deren weitere Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

27. Mängel des hergestellten Werkes

- 27.1. Im Falle eines Mangels stehen dem AG die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Im Falle eines Mangels ist der AG im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG nach Ablauf der zuvor genannten Frist ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil des AG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern der AG den AN hiervon benachrichtigt. Ausschlussfristen für Mängelanzeigen werden nicht vereinbart.
- 27.2. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Leistung erklären.
- 27.3. Die Entgegennahme der Leistungen sowie die Weiterverwendung, Bezahlung und Folgebestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Leistungen stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AG dar.
- 27.4. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren frühestens in 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme der vollständigen Leistung.
- 27.5. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist vom AG gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.
- 27.6. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.



28. Kündigung durch den AG

- 28.1. Der Leistungsauftrag für die Erbringung von Werkleistungen kann von dem AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes gem. § 648 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 28.2. Wird aus einem wichtigen Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung, für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 648a BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 28.3. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer liegt insbesondere vor, wenn seitens des AN oder seiner Gläubiger ein Insolvenzantrag über das Vermögen des AN gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag über das Vermögen des AN vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei mangelhafter Leistung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

29. Abfallentsorgung

- 29.1. Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung liegen beim AN.

Stadtwerke Peine GmbH